

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Landesdirektion Sachsen  
Abteilung 3

Untere Bauaufsichtsbehörden  
lt. Verteiler

Prüfingenieure für Brandschutz und Standsicherheit  
lt. Verteiler

nachrichtlich:

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen  
Referat 46  
Sächsischer Städte- und Gemeindetag  
Sächsischer Landkreistag  
Ingenieurkammer Sachsen  
Architektenkammer Sachsen

**Vollzug des Bauproduktenrechts;**

**Umsetzung des Urteils des EuGH vom 16. Oktober 2014 in der Rechts-  
sache C-100/13**

**Erlass betreffend den bauaufsichtlichen Vollzug bei der Verwendung  
harmonisierter Bauprodukte nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ab  
dem 16. Oktober 2016**

1. Vollzugshinweise für die Rechtslage ab 16. Oktober 2016

Das bauaufsichtliche Anforderungsniveau an bauliche Anlagen wird in der Sächsischen Bauordnung sowie den darauf beruhenden Vorschriften festgelegt. Zur Erfüllung dieser Anforderungen werden u. a. technische Regeln und Nachweiserfordernisse für bauaufsichtlich relevante Bauprodukte definiert, welche durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder in den Bauregellisten bekannt gemacht werden. Nach bisherigem System bedarf die rechtskonforme Verwendung dieser Bauprodukte in der Regel eines Verwendbarkeitsnachweises, u. a. in Form einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) oder eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (abP), sowie der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen („Ü“-Zeichen).

Im Geltungsbereich der zum 1. Juli 2013 (vollständig) in Kraft getretenen Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung - BauPVO) enthält v. a. Bauregelliste B Teil 1 nationale Zusatzanforderungen an Baupro-

Ihr/-e Ansprechpartner/-in  
Sandra Naumann

Durchwahl  
Telefon +49 351 564-3571  
Telefax +49 351 564-3509

sandra.naumann@  
smi.sachsen.de\*

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
53-2600.00/242

Dresden,  
14. Oktober 2016

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:  
Zu erreichen mit den Straßen-  
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:  
Bitte beim Empfang Wilhelm-  
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

\*Kein Zugang für verschlüsselte  
elektronische Dokumente.

dukte, die die CE-Kennzeichnung tragen. Bauherr, Entwurfsverfasser, beauftragte Unternehmer und – anlassbezogen – die jeweilige Bauaufsichtsbehörde konnten sich bislang auch im europäisch harmonisierten Bereich zumeist darauf verlassen, dass mit einem für den jeweiligen Verwendungszweck zugelassenen und entsprechend mit dem „Ü-Zeichen“ versehenen Produkt das bauaufsichtliche Anforderungsniveau an die jeweilige bauliche Anlage erfüllt wird. Die letztlich an den Produkthersteller gerichteten zusätzlichen nationalen Anforderungen mit der Folge der „Doppelkennzeichnung“ (CE+Ü) wurden unter Berücksichtigung des europäischen harmonisierten Normbestands als gerechtfertigt angesehen.

**Mit Urteil vom 16. Oktober 2014 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) diese Verwaltungspraxis für unzulässig erklärt.** Deutschland hat der Europäischen Kommission (KOM) mitgeteilt, dass es unter Wahrung des bisherigen nationalen Sicherheitsniveaus die Herstellung vollständiger Europarechtskonformität anstrebe, aufgrund der erkannten europaweiten Defizite in der Umsetzung der Bauproduktenverordnung sich aber auch Vorbehalte, sämtliche darin vorgesehenen Regelungsvorbehalte und Verfahren auszuschöpfen.

Mit der EU-Kommission wurde eine 2-Jahresfrist zur vollständigen Umsetzung des EuGH-Urteils vereinbart, um eine Abänderung der bisherigen Verwaltungspraxis in einem geordneten Verfahren sicherzustellen – **diese Frist endet am 15. Oktober 2016.** Betroffen sind Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der BauPVO tragen. Als eine Konsequenz aus dem Urteil des EuGH hat die Bauministerkonferenz im Mai 2016 die Musterbauordnung (MBO) geändert. Die Landesbauordnungen sind noch entsprechend anzupassen. Die MBO sieht u. a. vor, dass an die Stelle der Bauregellisten, der Liste C und der Liste der Technischen Baubestimmungen zukünftig die normkonkretisierende „Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen“ (VV TB) tritt. Die VV TB kann derzeit jedoch noch nicht bekannt gemacht werden, da das nach der Richtlinie (EU) 1535/2015 (Informationsrichtlinie) vorgesehene Notifizierungsverfahren der VV TB noch nicht abgeschlossen ist.

Zur Gewährleistung eines europarechtskonformen bauaufsichtlichen Vollzugs werden für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung nach der Bauproduktenverordnung tragen, die Bestimmungen nach §§ 17 ff. SächsBO über die Verwendbarkeitsnachweise für Produktleistungen sowie das Ü-Zeichen betreffenden Kennzeichnungspflichten ab dem 16. Oktober 2016 **nicht mehr vollzogen.** Mit den DIBt-Mitteilungen vom 10. Oktober 2016, Ausgabe 2016/1, über Änderungen der Bauregelliste A Teil 1, Teil 2 und der Bauregelliste B Teil 1 wird dieser Schritt umgesetzt. Die Änderungsmitteilung ist im Internet unter [www.dibt.de](http://www.dibt.de) veröffentlicht. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist damit künftig insbesondere nicht zu beanstanden, dass Produktleistungen eines nach der Bauproduktenverordnung CE-gekennzeichneten Produkts ausschließlich durch eine rechtskonforme Leistungserklärung erklärt werden. Für die rechtskonforme Verwendung von Bauprodukten sind – wie bisher – die am Bau Beteiligten (Bauherr, Entwurfsverfasser und beauftragte Unternehmer) verantwortlich.

**Die materiellen Anforderungen an Bauwerke bleiben gleichwohl bestehen.** Insbesondere konkretisiert die Bauregelliste B Teil 1 bis zu ihrer vollständigen Aufhebung weiterhin die bauordnungsrechtlichen Anforderungen der SächsBO sowie der darauf beruhenden Regelwerke für ihre Verwendung. **Die geänderte Vollzugspraxis entbindet den Bauherrn, den Entwurfsverfasser und die beauftragten Unternehmer**

**nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an bauliche Anlagen gestellt werden, und lassen die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse unberührt, § 58 Absatz 2 SächsBO.**

Soweit bauaufsichtlich erforderlich, können zur Darlegung des bauaufsichtlichen Anforderungsniveaus Leistungserklärungen auf Basis von europäisch harmonisierten Produktnormen (hEN) bzw. Europäischen Technischen Bewertungen (ETA) sowie eine abZ oder eine abP während ihrer ausgewiesenen Geltungsdauer herangezogen werden. Bei abZ und abP ist von dem Nachweis der bauwerksseitig gestellten Anforderungen weiterhin regelmäßig auszugehen, wenn fest steht, dass die in der abZ oder dem abP enthaltenen Nebenbestimmungen weiter erfüllt sind.

Soweit der Bauherr, der Entwurfsverfasser oder der beauftragte Unternehmer zum Nachweis bauaufsichtlicher Anforderungen beabsichtigt, Produktleistungen durch freiwillige Herstellerangaben darzulegen, ist dies grundsätzlich möglich. Hinsichtlich des bauaufsichtlichen Vollzugs, beispielsweise im Rahmen der Prüfung eines Standsicherheits- oder Brandschutznachweises, ist Folgendes zu beachten:

Freiwillige Herstellerangaben sollten in Form einer prüffähigen technischen Dokumentation dargelegt werden. Hierzu kann es je nach Produkt, Einbausituation und Verwendungszweck für die Erbringung des Nachweises erforderlich sein, in der Dokumentation anzugeben, welche technische Regel der Prüfung zugrunde gelegt wurde sowie ob und welche Stellen zur Qualitätssicherung eingeschaltet wurden. Die zuständige Bauaufsichtsbehörde entscheidet sodann nach pflichtgemäßem Ermessen. Freiwillige Leistungsangaben in Form einer technischen Dokumentation sind regelmäßig anzuerkennen, wenn:

- a. die unabhängige Bewertung von einer anerkannten Prüfstelle (Drittstelle) nach Art. 43 BauPVO oder einer vergleichbar qualifizierten Stelle nach einer allgemein anerkannten, bekannt gemachten bzw. durch Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regel, in der das Prüfverfahren zur Ermittlung der erforderlichen Produktleistung vollständig beschrieben ist, durchgeführt wurde und zwar mit demselben System für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, das in der hEN für das Bauprodukt festgelegt ist und nach dem auch die anderen Leistungsmerkmale überprüft wurden; oder
- b. soweit es keine allgemein anerkannte, bekannt gemachte bzw. durch Technische Baubestimmung eingeführte technische Regel gibt, die unabhängige Bewertung von einer Prüfstelle (Drittprüfung), die den Anforderungen an eine Technische Bewertungsstelle nach Art. 30 BauPVO genügt oder eine vergleichbare Qualifikation aufweist, durchgeführt wurde und eine prüffähige Bescheinigung über die Einhaltung der Bauwerksanforderungen in Bezug auf die jeweilige Leistungsangabe enthält.

## 2. Erläuternde Hinweise

**Die unter Punkt 1 dargestellte, geänderte Vollzugspraxis gilt ausschließlich für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung nach der Bauproduktenverordnung tragen. Insoweit sind §§ 17 bis 25 SächsBO im Hinblick auf die Bestimmungen über die Verwendbarkeitsnachweise für Produktleistungen sowie das Ü-Zeichen betreffenden Kennzeichnungspflichten aus europarechtlichen Gründen nicht anzuwenden. Im Bereich der nicht harmonisierten Bauprodukte und für Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung nach einer anderen europäischen Harmonisierungsvorschrift als die Bauproduktenverordnung (bisher Bauregelliste B Teil 2) tragen, gilt weiterhin die bisherige Rechtslage.**

Mit Urteil vom 16. Oktober 2014 hat der EuGH festgestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 1 der Bauproduktenrichtlinie verstößt, dass sie an harmonisierte Bauprodukte zusätzliche Anforderungen stellt und damit den wirksamen Marktzugang beschränkt. Zwar ist die Bauproduktenrichtlinie zwischenzeitlich durch die Bauproduktenverordnung abgelöst worden. Die im Urteil des EuGH enthaltenen Grundaussagen gelten allerdings auch für die Bauproduktenverordnung. Prüfungsmaßstab des EuGH war das in Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Bauproduktenrichtlinie enthaltene Marktbehinderungsverbot. Dieses ist nun, textlich abweichend von der Bauproduktenrichtlinie, in Artikel 8 Absatz 4 der Bauproduktenverordnung enthalten. Danach darf ein Mitgliedstaat die Bereitstellung auf dem Markt oder die Verwendung von Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung tragen, weder untersagen noch behindern, wenn die erklärten Leistungen den Anforderungen für diese Verwendung in dem betreffenden Mitgliedstaat entsprechen.

Wie bisher obliegt es den Mitgliedstaaten, Anforderungen an die Bauwerkssicherheit zu stellen. Bauprodukte dürfen daher weiterhin nur verwendet werden, wenn bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die bauordnungsrechtlichen Anforderungen erfüllen und gebrauchstauglich sind (vgl. § 3 Absatz 2 SächsBO). Für die rechtskonforme Verwendung von Bauprodukten sind – wie bisher – die am Bau Beteiligten verantwortlich.

Die bestehenden Regelungen der SächsBO sind allerdings bis zu deren Anpassung an die geänderte MBO europarechtskonform anzuwenden. Wie unter Punkt 1 dargestellt, bedeutet dies, dass ab dem 16. Oktober 2016 die Pflicht zur Vorlage von zusätzlichen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweisen für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung nach der Bauproduktenverordnung tragen, nicht mehr vollzogen wird.

In Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 16. Oktober 2014 darf ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung nach der Bauproduktenverordnung trägt, verwendet werden, wenn die in der Leistungserklärung ausgewiesenen Leistungen den in der SächsBO oder aufgrund der SächsBO festgelegten Bauwerksanforderungen entsprechen. Grundlage der Leistungserklärung kann eine hEN oder eine ETA sein. Eine ETA kann der Hersteller insbesondere dann beantragen, wenn die hEN nicht die Erklärung aller Leistungen ermöglicht, die zur Erfüllung der durch die SächsBO oder aufgrund der SächsBO festgelegten Bauwerksanforderungen erforderlich sind.

Gleichwohl bleiben die materiellen Anforderungen an Bauwerke bestehen und Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn sie für die vorgesehene Verwendung geeignet sind. Bauaufsichtliche Berührungspunkte ergeben sich beispielsweise, wenn ein bautechnischer Nachweis für eine bauliche Anlage auf einer Angabe geprüft werden soll, die nicht aus der entsprechenden Leistungserklärung ersichtlich ist. Es ist dann zu beurteilen, ob das Bauprodukt trotzdem verwendet werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, ob die in der Leistungserklärung fehlenden Leistungen auf andere Weise nachgewiesen worden sind. Wie unter Punkt 1 dargestellt, kann hierfür eine abZ oder ein abP während ihrer/seiner ausgewiesenen Geltungsdauer herangezogen werden oder der Hersteller kann Produktleistungen durch freiwillige Herstellerangaben in Form einer prüffähigen technischen Dokumentation vorlegen.

### 3. Änderung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO)

Derzeit wird eine Änderung der SächsBO vorbereitet, die das geltende Recht auf der Grundlage der geänderten MBO an die Grundaussagen des Urteils anpasst. Das Gesetzgebungsverfahren wird voraussichtlich Mitte nächsten Jahres abgeschlossen sein.

Vorangestellt ist anzumerken, dass im Bereich der nicht harmonisierten Bauprodukte das bisherige System bis auf kleinere Änderungen bestehen bleibt (§§ 17 bis 25 MBO – neu –). Ein Verwendbarkeitsnachweis ist für ein Bauprodukt erforderlich, wenn es keine Technische Baubestimmung und keine allgemein anerkannte Regel der Technik gibt, oder das Bauprodukt von einer Technischen Baubestimmung wesentlich abweicht (bisher § 17 Absatz 3 Satz 1 SächsBO) oder eine Verordnung dies vorsieht (bisher § 17 Absatz 4 SächsBO). Ein Verwendbarkeitsnachweis ist nicht erforderlich für ein Bauprodukt, das von einer allgemein anerkannten Regel der Technik abweicht (bisher § 17 Absatz 1 Satz 3 SächsBO) oder das für die Erfüllung der Anforderungen der SächsBO oder auf Grund der SächsBO nur eine untergeordnete Bedeutung hat (bisher § 17 Absatz 3 Satz 2 SächsBO).

Ferner bleiben, wie bereits ausgeführt, die materiellen Anforderungen an Bauwerke und die Verantwortlichkeiten der am Bau Beteiligten für die Verwendung geeigneter Bauprodukte unverändert bestehen. Mit der Umstellung des bauproduktenrechtlichen Systems ist keine Änderung des bisherigen Sicherheitsniveaus beabsichtigt.

Ein wesentlicher Aspekt des neuen bauaufsichtlichen Konzepts für die Verwendung von Bauprodukten ist der Ersatz produktbezogener Anforderungen durch bauwerksbezogene Anforderungen, die für das nationale Sicherheitsniveau und zur Erfüllung der Grundanforderungen unverzichtbar sind. Diese bauwerksbezogenen Anforderungen werden zukünftig in der VV TB konkretisiert (§ 85a MBO – neu –). Diese fasst die Anforderungen der bisherigen Bauregellisten, der Liste C und der Liste der Technischen Baubestimmungen zusammen, die zukünftig wegfallen werden. Die Verwaltungsvorschrift wird als Muster vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) bekannt gemacht.

Weiterer wesentlicher Inhalt der Änderung ist der bereits oben erläuterte Wegfall zusätzlicher Verwendbarkeitsnachweise und Übereinstimmungsbestätigungen für Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung aufgrund der Bauproduktenverordnung tragen. Ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, darf verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entspre-

chen (§ 16c MBO – neu –). Wenn die in der Leistungserklärung ausgewiesenen Leistungen den Bauwerksanforderungen nicht entsprechen, ist zu beurteilen, ob das Bauprodukt trotzdem verwendet werden darf (vgl. § 16b MBO – neu –). Die §§ 17 bis 25 Absatz 1 MBO – neu – sind aus europarechtlichen Gründen nicht anzuwenden. Es ist dann entsprechend der oben dargestellten Vorgehensweise zu prüfen, ob auf andere Weise nachgewiesen ist, dass das Bauprodukt alle erforderlichen Anforderungen erfüllt.

Darüber hinaus werden die Regelungen zu den Bauarten in einem Paragraphen, § 16a – neu –, zusammengefasst und aus dem dritten Abschnitt, der im Wesentlichen die Regelungen zu den Bauprodukten enthält, herausgenommen. Da es sich bei den Regelungen zu den Bauarten eher um Vorschriften zur Bauausführung handelt, nämlich um das Zusammenfügen von Bauprodukten, werden sie zur Wahrung des Sachzusammenhangs im zweiten Abschnitt verortet, der die allgemeinen Anforderungen an die Bauausführung enthält. Zukünftig werden die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen und Zustimmungen im Einzelfall für Bauarten durch die allgemeine und vorhabenbezogene Bauartgenehmigung ersetzt. Eine inhaltliche Änderung der Verwendbarkeitsnachweise ist damit nicht verbunden. Weiterhin bleibt es bei den bisherigen Zuständigkeitsverteilungen, d. h. allgemeine Bauartgenehmigungen werden durch das DIBt und vorhabenbezogenen Bauartgenehmigungen durch die Landesstelle für Bautechnik bzw. die unteren Bauaufsichtsbehörden erteilt. Die Möglichkeit, ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis zu erteilen, bleibt erhalten. Im Übrigen bleiben die Anforderungen an die Anwendung von Bauarten unverändert.

Zum Verfahren nach Abschluss des Notifizierungsverfahrens der VV TB wird zeitnah ein weiterer Erlass ergehen.

Weitere Informationen, insbesondere die geänderte MBO mit Begründung und Synopse, finden Sie auf der Seite der Bauministerkonferenz ([www.bauministerkonferenz.de](http://www.bauministerkonferenz.de) Ordner Öffentlicher Bereich – Mustervorschriften/Mustererlasse – Bauaufsicht/Bautechnik) und des DIBt ([www.dibt.de](http://www.dibt.de)).

gez. Anita Eichhorn  
Referatsleiterin Bautechnik, Bauordnungsrecht

beglaubigt:

  
Angestellte

